



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 6

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum vom 31. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 26. Februar 2014

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Basdahl vom 7. März 2014

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Feldstraße/Breite Lieth“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 17. März 2014

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Berliner Straße“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 17. März 2014

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kötner Siedlung II“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 17. März 2014

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Drohnenkampweg“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 17. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 17. Februar 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2014 vom 13. Februar 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 21. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2014 vom 17. Februar 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2014 vom 11. März 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever vom 31. Januar 2014

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde vom 4. Februar 2014

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2014 vom 7. Februar 2014

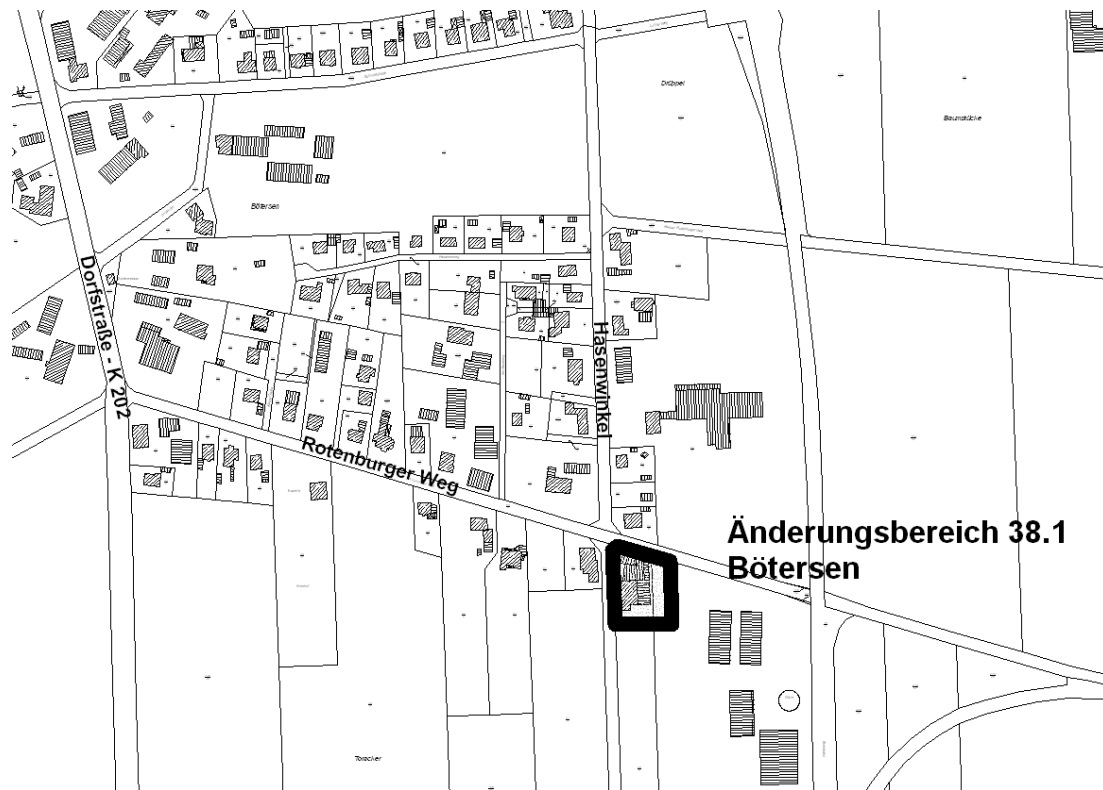
Jahresabschlüsse 2010, 2011 und 2012 der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen (ABS) und Entlastungserteilung vom 31. März 2014

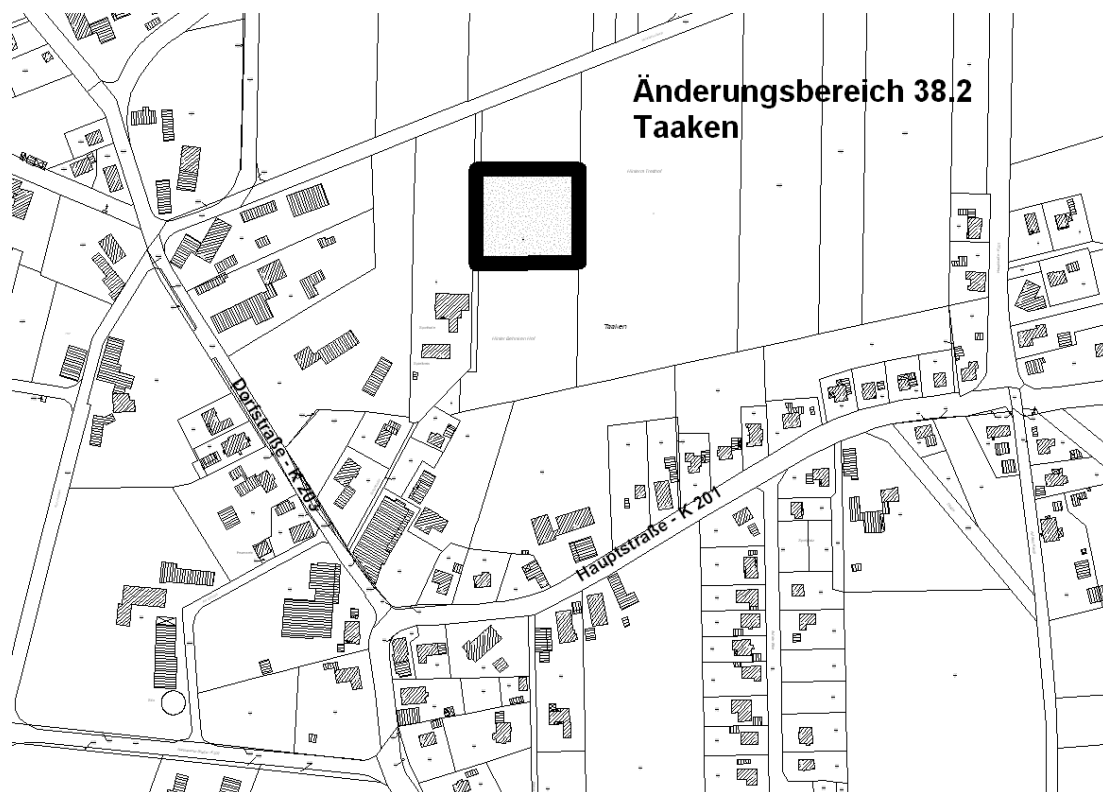
C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 26.02.2014 (Az.: 63 ROW-61 72 60/160) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum am 11.10.2012 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die genehmigten Änderungsbereiche sind aus den nachstehenden Planskizzen ersichtlich:





Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung bei der Samtgemeinde Sottrum, Rathaus, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

nur dann zu beachten sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sottrum geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Sottrum, den 31. März 2014

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 26.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.289.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.289.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	24.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	24.000,00 €
2	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.275.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.167.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	56.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.331.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.222.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v. H. |

Alfstedt, 26.02.2014

Buck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Alfstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Alfstedt, den 31. März 2014

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Basdahl

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Basdahl in seiner Sitzung am 07.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Basdahl über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Basdahl vom 19.10.2001 wird wie folgt geändert:

Die §§ 2, 3, 4 und 8 erhalten folgende Fassung:

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes (§ 5 Abs. 1 und 2), unbeschadet der Regelung über die Reisekosten für Dienstreisen nach § 5 Abs. 3.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) an den Bürgermeister | 600,00 € |
| b) 1. Stellv. Bürgermeister | 50,00 € |
| c) 2. Stellv. Bürgermeister | 50,00 € |
| d) Fraktionsvorsitzende | 0,00 € |
| e) Beigeordnete (VA) | 0,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 8

Sonstige ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen mit Ausnahme für Fernmeldegebühren (§ 7 Abs. 3) erhalten folgende sonstige ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

a) Wegemeister	monatlich	150,00 €
b) Protokollführer/in	je Sitzung	40,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Basdahl, 07.03.2014

Gemeinde Basdahl
Wendte
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Feldstraße/Breite Lieth“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 17. März 2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Feldstraße/Breite Lieth“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Feldstraße/Breite Lieth“ in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 17. März 2014

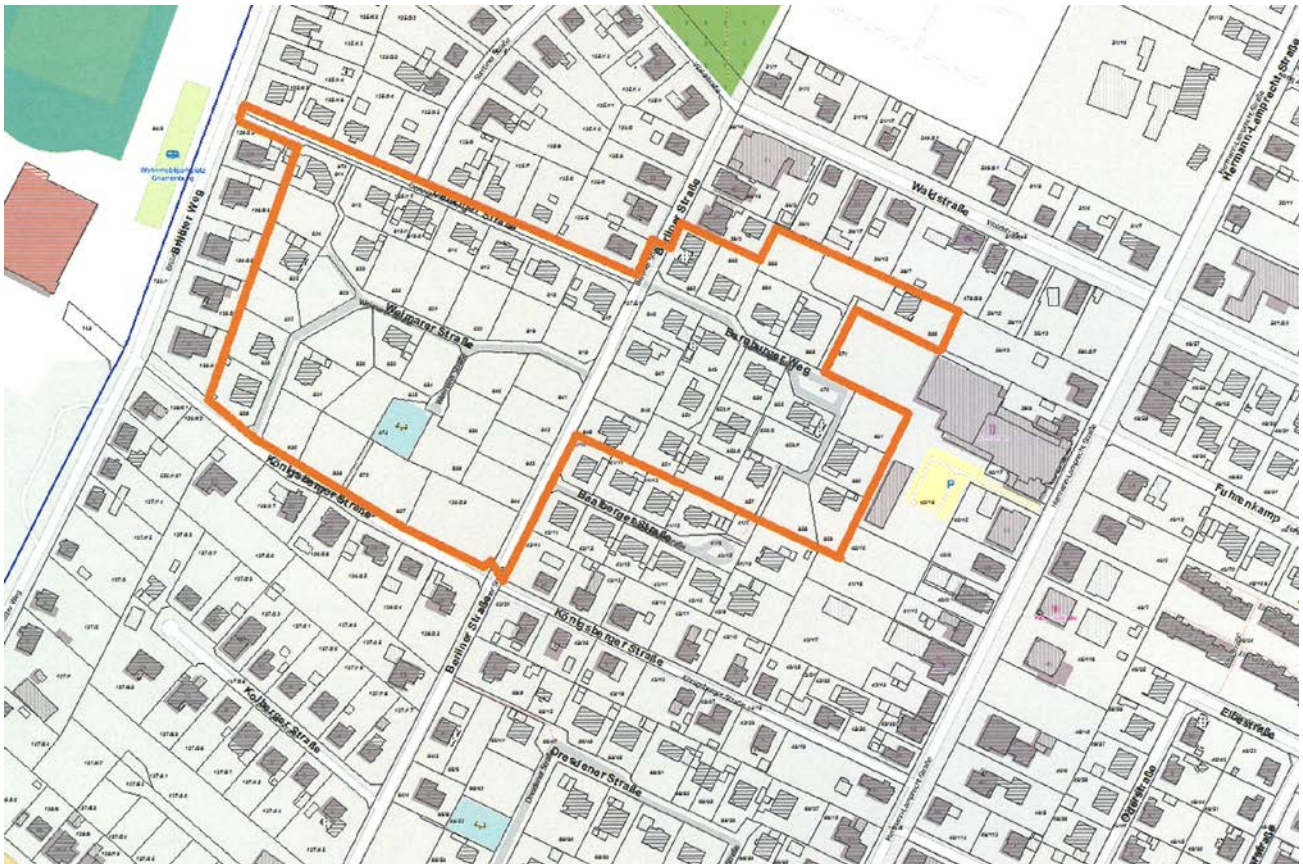
Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Berliner Straße“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 17. März 2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Berliner Straße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Berliner Straße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 17. März 2014

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kötner Siedlung II“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 17. März 2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kötner Siedlung II“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kötner Siedlung II“ in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 17. März 2014

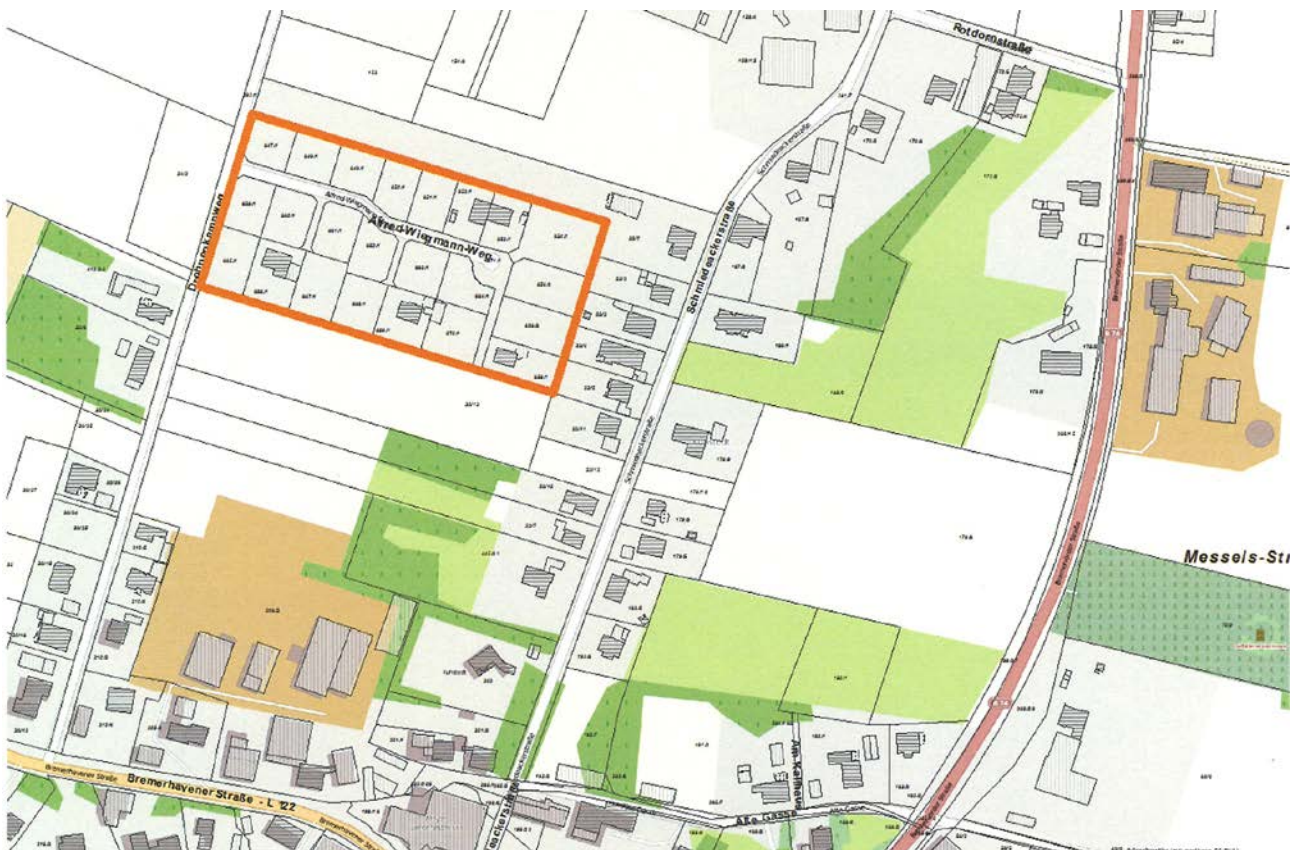
Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Drohnenkampweg“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 17. März 2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Drohnenkampweg“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Drohnenkampfweg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 17. März 2014

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 17.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 815.400,00€ |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 815.400,00€ |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0,00€ |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0,00€ |
| 2 | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 795.300,00€ |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 739.000,00€ |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0,00€ |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 91.500,00€ |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00€ |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00€ |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | | |
|---|---------------------------------------|-------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 795.300,00€ |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 830.500,00€ |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H
2. Gewerbesteuer	340 v. H

Hipstedt, 17.02.2014

Oetjen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hipstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hipstedt, den 31. März 2014

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 13.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.797.700,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.940.800,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.682.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.785.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	105.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	227.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	37.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.787.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.050.500,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

60.000,-- Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250.000,-- Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Lauenbrück, den 13.02.2014

Intelmann (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 31. März 2014

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 20.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.265.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.393.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	2.200,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.122.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.113.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	807.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.902.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.930.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.016.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 723.700,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	500 v. H.
1.2	Grundsteuer B	425 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Tarmstedt, den 21.03.2014

Holle
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG in Verbindung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25.03.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/125 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, den 31. März 2014

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Haushaltsatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 17.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	501.300,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	516.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	486.100,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	480.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	12.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	486.100,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	492.100,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

70.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	525 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	375 v. H.

Vahlde, den 17.02.2014

Rademacher
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vahlde während der Dienststunden öffentlich aus.

Vahlde, den 31. März 2014

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in der Sitzung am 10.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	656.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	699.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	647.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	648.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	28.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	675.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	648.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

107.500,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Vorwerk, den 11.03.2014

Müller
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vorwerk während der Dienststunden öffentlich aus.

Vorwerk, den 31. März 2014

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung Wasser- und Bodenverband Obere Bever

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 31.01.2014 folgende Änderung der Satzung vom 18.03.1996 beschlossen:

§ 1

In § 35 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „April“ ersetzt durch „März“.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Farven, 31.01.2014

Wasser- und Bodenverband Obere Bever
Tietjen
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever wurde am 11.03.2014 genehmigt und tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Satzung zur 4. Änderung der Satzung Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 04.02.2014 folgende Änderung der Satzung vom 21.02.1996 beschlossen:

§ 1

In § 35 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „April“ ersetzt durch „März“.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zeven, 04.02.2014

Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde
Bammann
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde wurde am 11.03.2014 genehmigt und tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsischen Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 7. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	4.956.000,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	4.956.000,00 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	879.000,00 €
	Ausgaben in Höhe von	879.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von 235.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2014 in Anspruch genommen werden darf, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Stellenübersicht wird wie vorgelegt genehmigt.

Bremervörde, den 7. Februar 2014

Busch
Verbandsvorsitzender

i. V. Hoffmann
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 16 NKomZG in Verbindung mit § 114 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20.03.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:4-1/140 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde, Auestraße 32, 27432 Bremervörde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bremervörde, den 31. März 2014

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Jahresabschlüsse 2010, 2011 und 2012 der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen (ABS) und Entlastungserteilung

Der Beirat der ABS hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der ABS für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Dem Vorstand wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresabschluss der ABS für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Dem Vorstand wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresabschluss der ABS für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Dem Vorstand wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2010, 2011 und 2012 und die um die Stellungnahme des Vorstandes ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen (bei der Samtgemeinde Selsingen), Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 31.03.2014

Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen
Die Geschäftsführung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.